

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Restaurator im Maurer-Handwerk“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juni 2012 und der Vollversammlung vom 08. September 2012 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a, in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

#### **§ 1**

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines „Restaurators im Maurer-Handwerk“ verantwortlich wahrzunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose, Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmälern und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator im Maurer-Handwerk“

### **Zulassungsvoraussetzungen**

#### **§ 2**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Maurer- und Betonbauer-Handwerk nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **Gliederung und Dauer der Prüfung**

### **§ 3**

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
- 1) fachpraktischer Teil, bestehend aus
    - a) einem Projekt, dessen Präsentation und einem Fachgespräch zum Projekt
    - b) einer Dokumentation über das Projekt
  - 2) fachtheoretischer Teil.
- (2) Das Projekt soll dem Prüfungsausschuss präsentiert und ein Fachgespräch darüber geführt werden. Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Umfang der Dokumentation ist auf 25 Seiten zu begrenzen, zuzüglich Zeichnungen und anderer Nachweise.
- (3) Die Prüfungsleistungen im fachpraktischen Teil sind wie folgt zu gewichten:
- |               |       |
|---------------|-------|
| Projekt       | 50 %  |
| Präsentation  | 10 %  |
| Fachgespräch  | 10 %  |
| Dokumentation | 30 %. |
- Sie sind zu einer Bewertung zusammenzufassen.
- (4) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (5) Die Bewertungen des fachpraktischen Teils sowie des fachtheoretischen Teils werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

## **Inhalt der Prüfung**

### **§ 4**

- (1) Der Prüfling hat ein Projekt anzufertigen, eine Dokumentation über das Projekt zu erarbeiten, das Projekt zu präsentieren sowie ein Fachgespräch darüber zu führen. Vor der Anfertigung des Projektes hat der Prüfling ein Konzept einschließlich der Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Als Projekt ist eine der nachstehenden Aufgaben durchzuführen:  
Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Instandsetzung einer historischen Konstruktion der nachstehenden Bauwerke bzw. Bauwerksteile:
- a) Wohngebäude
  - b) Wirtschaftsgebäude
  - c) Kirche
  - d) Teilkonstruktion repräsentativer Bauwerke wie z. B. Schlösser, Burgen, Sakralbauten, Rathäuser
- (3) Die Dokumentation besteht aus der:
- a) Bestandsaufnahme
  - b) Schadensdiagnose
  - c) Ursachenermittlung
  - d) Darstellung fachlicher Zusammenhänge der Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken
  - e) Entwicklung eines Instandsetzungskonzeptes einschließlich Leistungsbeschreibung und Kalkulation.

Die Bestandsaufnahme kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

Richtlinien der Landesämter (Befundlisten, schriftliche, zeichnerische und fotografische Dokumentationen) müssen berücksichtigt werden.

(4) Auf der Grundlage der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die, der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachtheoretischen Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

- 1) Kunst- und Kulturgeschichte  
Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte
- 2) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
  - a) Grundlagen der Physik
  - b) Grundlagen der Chemie
  - c) Grundlagen der Biologie
  - d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung
- 3) Denkmalpflege und Denkmalschutz
  - a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
  - b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
  - c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
  - d) Handwerk und Denkmalpflege
- 4) Bestandsaufnahme - Dokumentation
  - a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
  - b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
  - c) Arten und Formen der Dokumentation
  - d) Erstellen der Dokumentation
  - e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
  - f) Präsentationsmethoden und -techniken

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

#### **§ 5**

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## **Bestehen der Prüfung**

### **§ 6**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Die schriftliche Prüfung des fachtheoretischen Teils ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## **Anwendung anderer Vorschriften**

### **§ 7**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

### **§ 8**

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Internet in Kraft. Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.

(2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Restaurator im Maurerhandwerk“, Beschluss Nr. 28/93 der Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz, genehmigt am 24.11.1993, veröffentlicht in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ vom 15.04.1994, Nr. 7 außer Kraft.